



# Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

Änderung vom  
Version zur Vernehmlassung (8. Mai 2020)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Jagdverordnung vom 29. Februar 1988<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## *Art. 1* Kantonale Jagdplanung

<sup>1</sup> Für jagdbare Arten von Paarhufern sowie für weitere jagdbare Arten, deren Bestände regional selten sind oder deren Bestände rasch abnehmen, dokumentieren die Kantone:

- a. die aktuelle räumliche Verbreitung;
- b. die anzahlmässige Entwicklung.

<sup>2</sup> Die Kantone zeigen in der Jagdplanung auf, welche jagdbaren Arten örtlich bedroht sind; bei diesen Arten verlängern sie deren Schonzeit oder streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten.

<sup>3</sup> Sie koordinieren die Jagdplanung für die Bestände von Rothirschen, Wildschweinen und Kormoranen.

SR .....

<sup>1</sup> **SR 922.01**

<sup>4</sup> Sie stellen die Organisation des Nachsuchewesens von Wildtieren sicher, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden.

*Art. 1a* Nachweis der Treffsicherheit

Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss jährlich mit einem Kugelgewehr einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Wer mit einem Schrotgewehr jagen will, muss den Nachweis der Treffsicherheit zusätzlich mit einem solchen Gewehr erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

*Art. 1b* Erlegen von Wildtieren

<sup>1</sup> Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>2</sup> gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat.

<sup>2</sup> Wildtiere dürfen bei der Jagd sowie bei behördlich angeordneten Abschüssen nur mit Handfeuerwaffen und mit Munition, die nicht verboten sind, erlegt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Absatz 6 und Artikel 2a Absätze 2 und 3.

<sup>3</sup> Verboten sind folgende Handfeuerwaffen:

- a. Waffen, deren Lauf kürzer als 45 cm ist;
- b. Waffen, deren Schaft nicht fest mit dem System verbunden ist, die mit einem Klapp- oder Teleskopschaft ausgerüstet sind oder deren Länge durch Zusammenklappen verringert werden kann;
- c. Waffen, deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann;
- d. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen;
- e. Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12); oder
- f. Serienfeuerwaffen.

<sup>4</sup> Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:

- a. bei Paarhufern und Murneltieren: Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern;
- b. bei Wasservögeln: Bleischrot, Kupferschrot, Zinkschrot;
- c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot;
- d. Kugelmunition, deren Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit liegt;
- e. Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.

<sup>2</sup> SR 455.1

<sup>5</sup> Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone zusätzlich die Anforderungen an die Stärke und das Kaliber der Munition sowie die maximal erlaubten Schussdistanzen.

<sup>6</sup> Für das Nottöten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, dürfen für einen Fangschuss zusätzlich Faustfeuerwaffen verwendet werden. Gefährdet ein Fangschuss Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte, so dürfen ausserdem verwendet werden:

- a. bei grossen Wildtieren: Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches;
- b. bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages.

*Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b<sup>bis</sup>, c, e, f, i, k, l, Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup>*

Für die Jagd und den Fang verbotene Hilfsmittel und Methoden

<sup>1</sup> Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen bei der Ausübung der Jagd, beim Fang, bei behördlich angeordneten Abschüssen von Wildtieren sowie im Rahmen der Selbsthilfe nicht verwendet werden:

- a. Fallen, ausgenommen Kastenfallen zum Lebendfang, die täglich kontrolliert werden und bei denen die Tiere vor extremer Witterung geschützt sind;
- b<sup>bis</sup> das Ausgraben, Begasen, Ausräuchern oder Ausschwemmen lebender Tiere in ihren Bauten sowie das Verstopfen der Eingänge zu bewohnten Bauten;
- c für die Baujagd: die Verwendung von Zangen und Bohrern und das Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau gleichzeitig;
- e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sowie zivile, unbemannte Luftfahrzeuge, insbesondere Drohnen;
- f. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift oder Betäubungsmittel sowie die Abgabe von Treibschüssen;
- i. *aufgehoben*
- k. das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, Seilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;
- l. in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wildtieren mit Futter.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>2bis</sup> *Aufgehoben*

*Art. 2a Jagdhunde und Greifvögel bei der Jagd*

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone:

- a. bei Hunden, die für die Jagd eingesetzt werden: die Ausbildung, die Prüfung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine;
- b. bei Greifvögeln, die für die Jagd (Beizjagd) eingesetzt werden: die Ausbildung und den Einsatz zur Jagd oder zur Vergrämung von Vogelschwärmen.

<sup>2</sup> Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbstständige Suchen, das Anzeigen, das laute Verfolgen und das Nachsuchen von Wildtieren; bei kranken oder verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel 1b Absatz 6 nicht möglich ist.

<sup>3</sup> Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln.

*Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2*

<sup>1</sup> Die Kantone können Angehörigen der Jagdpolizei oder Jagdberechtigten die Verwendung verbotener Waffen und Munition sowie Hilfsmittel oder Methoden nach Artikel 2 gestatten, sofern dies nötig ist, um:

<sup>2</sup> Sie führen eine Liste der berechtigten Personen und instruieren diese vorgängig über die fachgerechte Verwendung der Waffen, Hilfsmittel und Methoden.

*Art. 3<sup>bis</sup>**Aufgehoben**Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten*

<sup>1</sup> Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren.

<sup>2</sup> Sie teilen dem BAFU anlässlich der Anhörung mit:

- a. weshalb die Regulierung erforderlich ist;
- b. welche Art von Eingriffen geplant sind; und
- c. welche voraussichtlichen Auswirkungen die Eingriffe auf den Bestand haben.

<sup>3</sup> Zusätzlich machen sie dem BAFU folgende Angaben:

- a. bei Steinböcken: für jede Fortpflanzungsgemeinschaft (Kolonie)
  1. das besiedelte Gebiet,
  2. den Bestand im Sommer mit Angaben zur Anzahl an Kitzen beiderlei Geschlechts, an ein- bis zweijährigen Jungtieren, an Geissen, die älter als dreijährig sind, an Böcken, die drei- bis fünfjährig sind, an Böcken,

die sechs- bis zehnjährig sind sowie an Böcken, die älter als elfjährig sind.

b. bei Wölfen:

1. die Lage des Streifgebiets des Rudels und dessen Bestand sowie die aktuelle Anzahl an Jungwölfen, die jünger als ein Jahr sind,
2. die Umsetzung der Information und Beratung zum Herdenschutz nach Artikel 4b Absatz 4 sowie den Stand der Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Streifgebiet des Rudels,
3. die Umsetzung des Anlockungsverbots nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l und des Fütterungsverbots nach Artikel 8<sup>ter</sup>,
4. sofern die Regulierung den Erhalt regional angemessener Bestände von Paarhufern bezweckt, die Verjüngungssituation sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald.

c. bei Höckerschwänen:

1. die Verbreitung und die Anzahl an Brutpaaren auf Kantonsgebiet sowie einen angemessenen Eingriffssperimeter,
2. den Stand der Umsetzung von zumutbaren Massnahmen zur Abwehr von Schäden oder zur Verhütung der Gefährdung von Menschen,
3. die Umsetzung des Fütterungsverbots nach Artikel 8<sup>ter</sup>.

<sup>4</sup> Sie melden dem BAFU Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.

*Art. 4<sup>bis</sup>*

*Aufgehoben*

*Art. 4a* Regulierung von Steinböcken

<sup>1</sup> Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die betroffene Kolonie mehr als hundert Tiere, die älter als ein Jahr sind, umfasst. Die Kantone koordinieren die Bewilligung zur Regulierung für Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken,

<sup>2</sup> Bei der Regulierung gelten pro Jahr folgende Einschränkungen:

- a. von den erlegten Tieren einer Kolonie dürfen höchstens 50 Prozent männlich sein;
- b. von den sechs- bis zehnjährigen Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 10 Prozent erlegt werden;
- c. von den elfjährigen und älteren Böcken einer Kolonie dürfen höchstens 15 Prozent erlegt werden;
- d. laktierende Geissen sind geschützt.

*Art. 4b* Regulierung von Wölfen

<sup>1</sup> Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.

<sup>3</sup> Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.

<sup>4</sup> Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.

<sup>5</sup> Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992<sup>3</sup> erstellt werden muss.

<sup>6</sup> Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.

*Art. 4c* Regulierung von Höckerschwänen

Die Regulierung von Höckerschwänen erfolgt durch Eingriffe an Nestern oder Gelegen. Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so können die Kantone Abschlüsse bewilligen.

*Art. 4d* Finanzhilfen für die Kantone

<sup>1</sup> Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:

- a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind;
- b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel;
- c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare.

<sup>2</sup> Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:

<sup>3</sup> SR 921.01

- a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind;
- b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel;
- c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton.

*Art. 4<sup>ter</sup>*

*Aufgehoben*

*Art. 4e* Wildruhezonen

<sup>1</sup> Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.

<sup>3</sup> Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Landestopografie markiert in den Landeskarten mit Schneesporthematik die Wildruhezonen sowie die in den Wildruhezonen zur Benutzung erlaubten Routen.

*Art. 6 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Erwerb, die Haltung oder die Pflege der Tiere der Gesetzgebung über den Tierschutz sowie über die Jagd und den Artenschutz genügt. Wer Wildtiere zu deren Rettung vor einer Gefahr kurzfristig behändigt, benötigt keine Haltebewilligung, sofern die Wildtiere unmittelbar und am Fundort wieder freigelassen werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung zur Pflege von kranken, verletzten oder verwaisten Wildtieren wird nur an fachkundige Personen erteilt, welche die Pflege in einer geeigneten Einrichtung (Pflegestation) vornehmen. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Wildtiere anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.

*Art. 6<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln sind zulässig:

- a. Offenfrontgehege;
- b. Flugdrahtanlagen;
- c. Anbindung für eine kurze Zeit an der Fessel beim Transport, bei der Ausbildung von Jungvögeln, beim Flugtraining sowie bei der Jagdausübung; die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu übereignen. Ausgenommen sind Wildtiere,

- a. die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind;
- b. die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.

*Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 - 4*

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden.

<sup>2</sup> Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt, so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern, wenn dies für den Erfolg der Aussetzung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Das BAFU kann Massnahmen nach Absatz 2 mit dem Ausland koordinieren.

<sup>4</sup> Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert werden.

*Art. 8<sup>bis</sup> Abs. 1 und 5*

<sup>1</sup> Wildtiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, sowie Haus- und Nutztiere dürfen nicht ausgesetzt werden.

<sup>5</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass Tiere nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können, wenn möglich entfernt werden. Soweit erforderlich koordiniert das BAFU die Massnahmen.



*Art. 8<sup>ter</sup>* Fütterung von Wildtieren

Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.

*Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Sie berücksichtigen dabei den Schutz der Muttertiere mit von ihnen abhängigen Jungtieren.

*Art. 9<sup>bis</sup>**Aufgehoben**Art. 9a* Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere

<sup>1</sup> Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.

<sup>2</sup> Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.

*Art. 9b* Massnahmen gegen einzelne Wölfe

<sup>1</sup> Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die Schaden an Nutztieren anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.

<sup>2</sup> Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden:
  1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen,
  2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder
  3. Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;
- b. in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden:
  1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,
  2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.

<sup>3</sup> Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.

<sup>4</sup>Eine Verhaltensauffälligkeit eines Wolfes liegt vor, wenn sich dieser aus eigenem Antrieb und regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält und sich dabei Menschen gegenüber zu wenig scheu zeigt, in Ställen landwirtschaftliche Nutztiere reisst, innerhalb von Siedlungen Nutztiere oder Haustiere reisst oder unter ganzjährig genutzten Gebäuden einen Bau bezieht.

<sup>5</sup>Aus einem Rudel sind Einzelabschüsse in Schadenssituationen nach Absatz 2 wie folgt zulässig:

- a. Jederzeit: zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit;
- b. im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar und nachdem eine Regulierung nicht den gewünschten Erfolg erbracht hat: zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren.

<sup>6</sup>Die Bewilligung ist auf einen angemessenen Perimeter zu beschränken. Dieser entspricht:

- a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren: dem Streifgebiet des Wolfes; hat der Wolf landwirtschaftliche Nutztiere gerissen, die sich nicht durch zumutbare Massnahmen schützen lassen, entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter;
- b. bei Abschüssen zur Abwehr einer Gefährdung von Menschen oder aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit: dem Streifgebiet des Wolfes.

<sup>7</sup>Die Bewilligung ist auf 60 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.

#### *Art. 9c* Massnahmen gegen einzelne Biber

<sup>1</sup> Der Kanton kann Massnahmen gegen einzelne Biber bewilligen, wenn diese Schäden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten.

<sup>2</sup> Ein Schaden durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe beeinträchtigt.

<sup>3</sup> Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor, wenn dieser durch Untergraben oder Aufstauen beeinträchtigt:

- a. Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen;
- b. Dämme und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind.

<sup>4</sup>Eine Verhaltensauffälligkeit eines Bibers liegt vor, wenn dieser im Wasser wiederholt Menschen beisst oder technische Anlagen und künstliche Reviere besiedelt.

<sup>5</sup>Die Biber müssen vor der Tötung mit einer Kastenfalle eingefangen werden. Laktierende Weibchen dürfen vom 16. März bis zum 31. August nicht entfernt werden.

<sup>6</sup> Die Bewilligung ist auf das betroffene Biberrevier zu beschränken. Sie ist auf 60 Tage zu befristen; in begründeten Fällen kann sie verlängert werden. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen.

#### *Art. 10*

*Bisheriger Art. 10<sup>bis</sup>*

#### *Art. 10<sup>bis</sup>*

*Aufgehoben*

#### *Art. 10a* Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

<sup>1</sup> Zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere an landwirtschaftlichen Nutztieren beteiligt sich das BAFU an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen im genannten Umfang:

- a. die Haltung und den Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden mit höchstens 80 Prozent;
- b. die elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren mit höchstens 80 Prozent;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären mit höchstens 80 Prozent;
- d. weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind, mit höchstens 50 Prozent.

<sup>2</sup> Das BAFU kann sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. die Schaf- und Ziegenalplplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. die Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet offizieller Herdenschutzhunde sowie die Umsetzung der Massnahmen;
- c. die Planung der Verhütung von Konflikten mit Braunbären.

#### *Art. 10b* Offizielle Herdenschutzhunde

<sup>1</sup> Der Einsatzzweck von offiziellen Herdenschutzhunden ist es, landwirtschaftliche Nutztiere weitgehend selbstständig zu bewachen und damit zusammenhängend fremde Tiere abzuwehren.

<sup>2</sup> Offizielle Herdenschutzhunde sind Hunde, die:

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz in der Schweiz geeignet und vom BAFU anerkannt ist;
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;

- c. im zweiten Lebensjahr eine Einsatzprüfung bestehen oder sich dazu in Ausbildung befinden; bei dieser Prüfung muss nachgewiesen werden, dass die Hunde die Anforderungen an das Bewachen von Nutztierherden erfüllen und dabei weder innerhalb noch ausserhalb ihres Einsatzes an der Nutztierherde ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen; und
- d. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>4</sup> gefördert wird;

<sup>3</sup> Das BAFU erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>5</sup> jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen, als offizielle Herdenschutzhunde. Der Eintrag wird entzogen, wenn

- a. die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder
- b. eine Verfügung nach Artikel 79 Absatz 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>[3]</sup> oder nach kantonalem Recht vorliegt, welche Massnahmen zur Haltung des Herdenschutzhundes anordnet, die einen fachgerechten Einsatz verhindern.

<sup>4</sup> Das BAFU legt in einer Richtlinie die Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und den Einsatz offizieller Herdenschutzhunde fest.

#### *Art. 10c* Beizug Dritter beim Herden- und Bienenschutz

<sup>1</sup> Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie informieren die Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe im Streifgebiet von Wolfsrudeln frühzeitig über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe.

<sup>2</sup> Das BAFU beauftragt Dritte mit:

- a. der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Herden- und Bienenschutz;
- b. der Zucht und der Ausbildung von offiziellen Herdenschutzhunden;
- c. der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung auf den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieben.

#### *Art. 10d* Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber

<sup>1</sup> Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:

- a. den Einbau von Grabschutzgittern, Spundwänden und Dichtwänden;

<sup>4</sup> SR 910.13

<sup>5</sup> SR 916.40

[3] SR 455.1

- b. Steinschüttungen und Kiessperren;
- c. die Vergitterung von Bachdurchlässen;
- d. den Einbau von Biberkunstbauten;
- e. den Einbau von Drainagerohren bei Biberdämmen;
- f. den Einbau von Metallplatten bei Wegeinbrüchen;
- g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

<sup>2</sup> Das BAFU beteiligt sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen in Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen gefährden könnte.

*Art. 10e* Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Fischotter

Zur Verhütung von Schäden durch Fischotter in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung beteiligt sich das BAFU mit höchstens 50 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen:

- a. das Erstellen geeigneter Schutzzäune;
- b. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern das Erstellen geeigneter Schutzzäune nicht ausreichend oder nicht zweckmässig ist.

*Art. 10f* Beratung zum Umgang mit Bibern und Fischottern

Das BAFU beauftragt Dritte mit der Information und Beratung von Behörden und betroffenen Kreisen über den Umgang mit Bibern und Fischottern sowie zur Verhütung von Schäden.

*Art. 10g* Entschädigung von Wildschäden

<sup>1</sup> Der Bund beteiligt sich an den Kosten folgender Wildschäden:

- a. Grossraubtiere und Steinadler: Schäden an Nutztieren, ausser wenn diese in Gebieten weideten, die gemäss Artikel 29 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>6</sup> nicht beweidet werden dürfen;
- b. Fischotter: Schäden an Fischen und Krebsen in Fischzuchtanlagen und in Anlagen zur Fischhälterung;
- c. Biber: Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie an Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 des Jagdgesetzes.

<sup>2</sup> Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a. 80 Prozent der Kosten für Schäden, die von Grossraubtieren verursacht werden;

<sup>6</sup> SR 910.13

- b. 50 Prozent der Kosten für Schäden, die von Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.

<sup>3</sup> Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

<sup>4</sup> Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die verbleibenden Kosten übernimmt und die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig getroffen wurden.

*Art. 10h* Zumutbarkeit von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden

<sup>1</sup> Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Grossraubtiere als zumutbar:

- a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen und offizielle Herdenschutzhunde, sofern Elektrozäune nicht möglich oder nicht ausreichend sind;
- b. Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Geflügel: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;
- c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Vermeiden von Weidegeburten;
- d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;
- e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d.

<sup>2</sup> Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar:

- a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm;
- b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune;
- c. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten;
- d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstaben a-f;
- e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten;
- f. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe g.

<sup>3</sup> Im Sinne von Artikel 10g Absatz 4 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar:

- a. elektrifizierte Schutzzäune;
- b. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10e Absatz 1 Buchstabe b.

*Art. 10<sup>er</sup>*

*Aufgehoben*

*Art. 10<sup>quater</sup>*

*Aufgehoben*

#### **4. Abschnitt: Forschung und Überwachung**

*Art. 12* Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement

Das Departement legt die Aufgaben der Schweizerischen Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement fest.

*Art. 13* Fang, Markierung und Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel

<sup>1</sup> Der Fang und die Markierung oder Beprobung wildlebender Säugetiere und Vögel können bewilligt werden, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Überwachung der Bestände sowie deren Gesundheitszustandes oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen. Für die Bewilligung sind zuständig:

- a. bei jagdbaren Säugetieren und Vögeln: die Kantone;
- b. bei geschützten Säugetieren und Vögeln: das BAFU; dieses hört vor dem Entscheid die Kantone an.

<sup>2</sup> Tätigkeiten nach Absatz 1 dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden. Wer eine Bewilligung erhalten will, muss nachweisen, dass sie oder er ausreichende Kenntnisse über die verwendeten Tiere, über die tierschutzgerechte Ausübung der Eingriffe und über die nötigen Erfahrungen verfügt.

<sup>3</sup> Alle im Rahmen der Bewilligung markierten oder beprobten Tiere müssen dem BAFU jährlich gemeldet werden.

<sup>4</sup> *aufgehoben*

*Art. 13a* Befreiung von der Bewilligungspflicht für Tierversuche

<sup>1</sup> Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a Jagdgesetz zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind insbesondere Untersuchungen an wildlebenden Säugetieren und Vögeln zur:

- a. Raumnutzung und zum Verhalten der Wildtiere für die Jagdplanung oder den Artenschutz;
- b. Zusammensetzung der Bestände in Bezug auf das Alter und das Geschlecht;
- c. Gesundheit von Beständen;
- d. Wirksamkeit von Massnahmen zum Zweck der Förderung der Bestände oder bei Eingriffen in deren Lebensraum.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem BLV Richtlinien über Massnahmen für das tierschutzgerechte Einfangen, Markieren

und Entnehmen von Proben von wildlebenden Säugetieren und Vögeln nach Artikel 14a des Jagdgesetzes.

*Gliederungstitel nach Art. 14*

### **5a. Abschnitt: Strafbestimmungen**

*Art. 14a einfügen nach Gliederungstitel des 5a. Abschnitts*

*Art. 14a Brutgeschäft*

<sup>1</sup> Das Brutgeschäft nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b des Jagdgesetzes dauert vom Beginn des Nestbaus bis zum vollständigen Ausfliegen der Jungvögel.

<sup>2</sup> Für Nester und Brutstätten von Vögeln in oder an Gebäuden sowie von Koloniebrütern im Siedlungsgebiet gilt das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 16. Januar 1991<sup>7</sup> über den Natur- und Heimatschutz nur während des Brutgeschäfts nach Absatz 1.

*Art. 16 Abs. 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis zum 30. Juni insbesondere:

- a. die Schonzeit der jagdbaren Wildarten;
- b. den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Tierarten;
- c. die Anzahl der im Rahmen der Jagd, auf Anordnung des Kantons oder im Rahmen der Selbsthilfe erlegten Tiere;
- d. die Anzahl der eingegangenen Tiere;
- e. die Anzahl der präparierten geschützten Tiere;
- f. die Anzahl der erteilten Jagdberechtigungen;
- g. die Anzahl und Art der erteilten Bewilligungen zur Verwendung verbotener Hilfsmittel;
- h. die zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden aufgewendeten Mittel.

<sup>3</sup> Das BAFU legt nach Anhörung der Kantone die konkreten Anforderungen an die Eidgenössische Jagdstatistik fest.

<sup>4</sup> Es veröffentlicht jährlich die Eidgenössische Jagdstatistik.

*Art. 16a* Mitteilung von Verfügungen

Die zuständigen kantonalen Behörden teilen dem BAFU mit:

- a. Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstal-

<sup>7</sup> SR 451.1



tungen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

- b. Verfügungen zur Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Artikel 7a des Jagdgesetzes;
- c. Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Tiere jagdbarer oder geschützter Arten.

## II

Anhang 2 JSV erhält die neue Fassung gemäss Anhang 1.

## III

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 2 geregelt.

## IV

Die Verordnung vom 30. April 1990<sup>8</sup> über die Regulierung von Steinbockbeständen wird aufgehoben.

## V

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler:

---

*Anhang 1**Anhang 2*  
(Art. 8<sup>bis</sup> Abs. 3)**Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und  
Haltung verboten ist**

---

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Sciurus carolinensis</i>	Grauhörnchen
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopfruderente
	Greifvogel-Arthybriden
	Mischlinge zwischen Wolf und Hund

---

*Anhang 2*

## Änderung anderer Erlasse

**1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008<sup>9</sup>**

*Artikel 77* Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für offizielle Herdenschutzhunde nach Artikel 10b der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988<sup>2</sup> wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Jagdhunde nach Artikel 2a der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988<sup>10</sup> wird deren Einsatzzweck zum Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt.

*Anhang 2, Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13, zweiter Satz*

Für die falknerische Haltung zur Beizjagd gelten die Vorgaben nach Artikel 6<sup>bis</sup> der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988<sup>11</sup>; für die falknerische Schauhaltung gelten die Vorgaben dieser Verordnung.

**2. Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991<sup>12</sup>**

*Titel*

Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV)

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Jagdbanngebiet (Banngebiete)» durch «Wildtierschutzgebiet» ersetzt, mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.*

*Art. 2 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Das Bundesinventar der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (Inventar) enthält für jedes Schutzgebiet:

<sup>9</sup> SR 455.1

<sup>10</sup> SR 922.01

<sup>11</sup> SR 922.01

<sup>12</sup> SR 922.31

- c. besondere Bestimmungen, die von den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Artikel 5 und 6 abweichen, sowie deren zeitliche Geltung;

*Artikel 3 Bst. b*

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. Geringfügig sind:

- b. die Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleichwertigen Gebietsteil erweitert wird;

*Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. f, f<sup>bis</sup>, g und h, Abs. 3*

<sup>1</sup> In den Wildtierschutzgebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und b sowie 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014<sup>13</sup>

f<sup>bis</sup> Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen, insbesondere Drohnen, ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:

2. wissenschaftliche Forschung,
  3. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume,
  4. Inspektionen an Infrastrukturen,
  5. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie für Produktionen im öffentlichen Interesse.
- g. Schneesport ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten;
- h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art auf Fusswegen der Klasse 6 und abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benütze, in begründeten Fällen können die Kantone Ausnahmen vorsehen,

<sup>3</sup> aufgehoben

<sup>13</sup> SR 748.132.3

*Art. 6 Abs. 4*

<sup>4</sup> *aufgehoben*

*Art. 7 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Landestopografie markiert in den Landeskarten mit Schneesportthematik die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete sowie die in den Wildtierschutzgebieten zur Benutzung erlaubten Routen.

*Gliederungstitel vor Art. 9*

*Aufgehoben*

*Art. 9 Abs. 6*

<sup>6</sup> Die Kantone können zur Umsetzung der Regulierungsmassnahmen neben den Wildschutzorganen auch Jagdberechtigte beiziehen.

*Art. 9a Abschlüsse von geschützten Tieren*

In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:

- a. Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann;
- b. Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann.

*6. Abschnitt: Abteilungen und Finanzhilfen**Art. 14 Sachüberschrift*

Abteilung für die Aufsicht

*Art. 15 Sachüberschrift*

Abteilung für Wildschaden

*Art. 15a Finanzhilfen für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen*

Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und die Umsetzung von Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz insbesondere nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen; sie wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart.

### 3. Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991<sup>14</sup>

#### Art. 2 Abs. 2 Bst. c

<sup>2</sup> Das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Inventar) enthält für jedes Schutzgebiet:

- c. besondere Bestimmungen, die von den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Artikel 5 und 6 abweichen, sowie deren zeitliche Geltung;

#### Artikel 3 Bst. b

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. Geringfügig sind:

- b. die Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleichwertigen Gebietsteil erweitert wird;

#### Art. 5 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup>, g und i, Abs. 3

<sup>1</sup> In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- f<sup>bis</sup>. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen, insbesondere Drohnen, ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:
1. wissenschaftliche Forschung,
  2. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume,
  3. Inspektionen an Infrastrukturen,
  4. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie für Produktionen im öffentlichen Interesse;
- g. Das Fahren mit Brettern zum Stand Up-Paddeln, mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten sowie der Betrieb von Modellbooten sind verboten; die Kantone können Ausnahmen bewilligen.

<sup>14</sup> SR 922.32

- i. Die Holzerei sowie die Pflege von Hecken und Feldgehölzen ist vom 1. März bis zum 31. August verboten; ausgenommen sind Massnahmen zur Bekämpfung von Waldschäden sowie zur Gewährleistung der Sicherheit.

<sup>3</sup> aufgehoben

*Art. 6 Abs. 4*

<sup>4</sup> aufgehoben

#### *5. Abschnitt: Abgeltungen und Finanzhilfen*

*Art. 14 Sachüberschrift*

Abgeltung für die Aufsicht

*Art. 15 Sachüberschrift*

Abgeltung für Wildschaden

*Art. 15a Finanzhilfen für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen*

Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und Umsetzung von Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz insbesondere nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen; sie wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart.

#### **4. Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993<sup>15</sup>**

*Art. 11 Abs. 2*

<sup>2</sup> aufgehoben

*Art. 11a*

<sup>1</sup> Massnahmen nach Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a des Fischereigesetzes zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind insbesondere Untersuchungen an wildlebenden Fischen und Krebsen:

- a. zur Naturverlaichung und zu Besatzmassnahmen,
- b. zu Gesundheit und zur Populationsgenetik,
- c. zur nachhaltigen Nutzung,

<sup>15</sup> SR 922.01

- d. zu Renaturierungen und zu Massnahmen nach Art. 9 und 10 des Fischereigesetzes.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Richtlinien über das tierschutzgerechte Einfangen und Markieren und das Beproben von wildlebenden Fischen und Krebsen.

## **5. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991<sup>16</sup>**

*Art. 27a Abs. 3-4*

<sup>3</sup> Massnahmen nach Artikel 22a Absatz 1 Buchstabe a NHG zur Überwachung der Bestände und für Erfolgskontrollen sind insbesondere Untersuchungen an wildlebenden Wirbeltieren:

- a. zur Raumnutzung und zum Verhalten der Wirbeltiere für den Artenschutz.
- b. zu Gesundheit und Populationsgenetik.
- c. zur Wirksamkeit von Artenförderungsmassnahmen.

<sup>4</sup> Zur Sicherstellung des Tierschutzes erlässt das BAFU im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Richtlinien über das tierschutzgerechte Einfangen und Markieren und das Beproben von wildlebenden Wirbeltieren.

<sup>16</sup> SR 451.1